



Besteuerung von Wertpapieren!

Hiermit möchten wir nachfolgend über die wesentlichsten Eckpunkte der Besteuerung von Kapitalvermögen in Form der Kapitalertragsteuer (KESt)-Abzuges für natürliche Personen im Privatvermögen, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, informieren.

Der KESt-Satz für Einkünfte aus Kapitalvermögen (laufende Erträge wie Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen sowie realisierte Kursgewinne auf Neubestandswertpapiere) beträgt 27,5%.

Ausgenommen sind Zinsen von Geldeinlagen welche mit 25 % KESt besteuert werden sowie Zinsen von Wohnbauanleihen (Kupons bis 4 % p.a. KESt-frei)

Der jährliche automatische depotübergreifende Verlustausgleich wird für alle Einzeldepots im Privatvermögen bei einer inländischen Bank durchgeführt.

Welche Wertpapiere unterliegen der Kursgewinn-KESt?

Alle Aktien und Anteile an Investment- und Immobilienfonds, die ab 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden sowie alle anderen Wertpapiere (wie z.B. Anleihen und sonstige verbriefted Derivate), die ab 1.4.2012 entgeltlich angeschafft wurden, sind bei der depotführenden Bank als Neubestands-Wertpapiere mit den steuerlichen Anschaffungskosten auszuweisen und unterliegen der Kursgewinn-KESt in Höhe von 27,5 %.

Wie erfolgt die Berechnung für den Kursgewinn-KESt Abzug?

Der Kursgewinn-KESt unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös (Kurswert oder gemeiner Wert) des Wertpapiers im Zeitpunkt der Veräußerung oder entgeltlichen Depotübertragung.

Welche Einkünfte aus Kapitalvermögen sind im Privatvermögen pro Kalenderjahr ausgleichsfähig?

Verluste aus Kapitalvermögen aus einem Wertpapierdepot können im selben Kalenderjahr mit realisierten Kursgewinnen und Einkünften aus verbrieften Derivaten von Neubestands-Wertpapieren sowie bestimmten laufenden Erträgen aus Wertpapieren (z.B. Dividenden, Zinszahlungen von NUR Neubestands-Anleihen, Ausschüttungen aus Fondsanteilen) ausgeglichen werden.

Wie berechnen sich die steuerlichen Anschaffungskosten für den KESt-Abzug?

Für die Festsetzung der steuerlichen Anschaffungskosten für den KESt-Abzug wird der gemeine Wert (Kaufpreis) abzüglich Anschaffungsnebenkosten (wie z.B. Transaktionsentgelte) berücksichtigt. Stückzinsen sind beim Kauf von Wertpapieren Teil der steuerlichen Anschaffungskosten.

Für Aktien und Anteile an Fonds, die im Zeitraum 1.1.2011 bis 31.3.2012 angeschafft wurden, gilt eine Sonderregelung (Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen BGBl II 2011/323 und BGBl II

2012/94) das die depotführende Bank die steuerlichen Anschaffungskosten mit dem gemeinen Wert per 1.4.2012 pauschal festzusetzen hat. Soweit diese Bewertungsvorschrift zu einer Benachteiligung hinsichtlich der Höhe des Kapitalertragsteuerabzuges führt, besteht für die Kunden die Möglichkeit, die tatsächlichen „höheren“ Anschaffungskosten im Rahmen der persönlichen Steuererklärung in Form einer „Verlustausgleichsoption“ nachzuweisen, sodass bei tatsächlich höheren Anschaffungskosten eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt erfolgen kann.

Wie erfolgt der automatische Verlustausgleich durch die depotführende Bank?

Seit 1.1.2013 findet bei der depotführenden Bank ein automatischer depotübergreifender Verlustausgleich der realisierten Kursverluste von Neubestands-Wertpapieren von Einzel-Wertpapierdepots von Kunden im Privatvermögen statt. Ein Verlustausgleich kann mit Kursgewinnen und bestimmten Erträgen aus Wertpapieren (z.B. Zinszahlungen von Anleihen-Neubeständen ab 1.4.2012 sowie Dividendenzahlungen) stattfinden. Gemeinschaftsdepots und Treuhanddepots sind von einem Verlustausgleich durch die Bank ausgeschlossen.

Der Verlustausgleich findet im Zeitpunkt der Realisierung der Kursverluste statt, sofern bereits im selben Kalenderjahr davor Erträge aus Kapitalvermögen mit einem KEST-Abzug auf den Depots versteuert wurden. Die Berücksichtigung erfolgt in Form einer KEST-Gutschrift in Höhe der KEST, die im selben Kalenderjahr bereits vom Kunden für Erträge aus Kapitalvermögen auf Depots bei derselben Bank entrichtet wurde.

Soweit im selben Kalenderjahr Kursverluste vor Kursgewinne oder vor laufende Erträge aus Kapitalvermögen auf den Depots realisiert werden, findet erst im Zeitpunkt des Zuflusses der positiven Erträge aus Kapitalvermögen eine Berücksichtigung dieser Kursverluste statt.

Nicht ausgeglichene Kursverluste in einem Kalenderjahr können nicht in das nächste Kalenderjahr mitgenommen werden und verfallen daher zum Jahresende. Es besteht allerdings die Möglichkeit, in der persönlichen Steuererklärung in Form einer „Verlustausgleichsoption“ offene Kursverluste bei einer Bank mit Erträgen aus Kapitalvermögen bei einer anderen Bank im selben Kalenderjahr auszugleichen. Die Jahresbescheinigung (obligatorisches Steuerreporting) gem. § 96 Abs. 4 Z 2 EStG über den durchgeführten Verlustausgleich mit einer Zusammenfassung der Einkünfte aus den jeweiligen Wertpapierdepots wird von der depotführenden Bank im darauf folgenden Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Stand: Jänner 2018

Wichtige Hinweise: Das ist eine Marketingmitteilung gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz, die zu unverbindlichen Informationszwecken erstellt wurde. Sie ist keine Finanzanalyse und stellt weder Anlageberatung, noch ein Angebot oder eine Empfehlung beziehungsweise eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen dar. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung und Risikoaufklärung durch die Kundenbetreuerin oder den Kundenbetreuer im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Finanzinstrumente und Veranlagungen teilweise erhebliche Risiken bergen. Die in dieser Information enthaltenen Angaben sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse von Anlegerinnen und Anlegern, wie etwa hinsichtlich Ertrag, finanzieller oder steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Wertpapiergeschäfte bergen zum Teil hohe Risiken in sich, bis hin zum Verlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Beim Erwerb von Wertpapieren fallen Kosten wie zum Beispiel ein Ausgabeaufschlag an, die bei Verkauf nicht rückerstattet werden. Die in dieser Information enthaltenen Angaben basieren auf dem Wissensstand und der Markteinschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und können daher künftigen Änderungen und Ergänzungen durch die Raiffeisenbank unterliegen. Die Haftung der Raiffeisenbank für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen beziehungsweise Informationsquellen oder für das Eintreten darin erstellter Prognosen, ist ausgeschlossen. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial aus dieser Information bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Raiffeisenbank.

Steuerliche Informationen: Diese Information stellt keine Information oder Beratung hinsichtlich steuerlicher Verhältnisse dar. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin und des Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Es wird der Anlegerin und dem Anleger daher empfohlen, sich zu steuerlichen Auswirkungen von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater beraten zu lassen.